

Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal vom .09.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Wuppertal in der Sitzung am 15.09.2008 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ (FWS Süd) – beschlossen:

Präambel

Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient der Reinhaltung der Luft; sie entspricht somit dem öffentlichen Bedürfnis gemäß § 9 GO NRW.

Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung im Satzungsbereich einen Beitrag leisten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung und eines möglichst hohen Wärmeabsatzes des Müllheizkraftwerkes Küllenhahn, eine besonders effektive Ausnutzung der vorhandenen Abwärme erfolgt. Durch diese Ausnutzung wird eine Wärmeversorgung des Geltungsbereiches ohne jegliche zusätzliche Emission möglich.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung für den in der Satzung festgelegten Geltungsbereich.
- (2) Die Stadt überträgt die Durchführung der Fernwärmeversorgung einem Wärmeversorgungsunternehmen (Betreiber). Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Fernwärmeversorgung“ bleibt davon unberührt.
- (3) Die Fernwärmeversorgung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und –kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind im Geltungsbereich die Errichtung und der Betrieb von privaten Wärmeerzeugungsanlagen untersagt.
- (5) Art und Umfang der öffentlichen Wärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.
- (6) Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümer und Eigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die innerhalb der Anlage 1 textlich beschriebenen Grenzen. Seine Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Geltungsbereich gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Fernwärmeversorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der die öffentliche Fernwärmeleitung bereits betriebsfertig verlegt ist.
- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken oder Gebäuden, die nicht unmittelbar an einer Straße, einem Weg oder Platz mit betriebsfertiger Fernwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch eine private oder öffentliche Zufahrt oder einen solchen Zugang verbunden sind, können ebenfalls den Anschluss verlangen. Ist der Anschluss aber wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und/oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer bereit ist, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und/oder für den Betrieb zu tragen. Für diesen Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.
- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Eigentümer und Eigentümerinnen das Recht, die benötigten Wärmemengen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines Grundstücks, das durch eine Straße, Weg oder Platz erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wärmeversorgung anzuschließen, sofern es bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf dem Grundstück Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch Anbau und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte auf den an die Fernwärme angeschlossenen Grundstücken anfallende Wärmebedarf für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist, soweit nicht § 6 Befreiungen zulässt, ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen, zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken ist nicht zulässig; ausgenommen sind Wärmeerzeugungsanlagen zum kurzzeitigen Betrieb z.B. Kamine oder Kaminöfen.
- (3) Soweit erforderlich, kann Prozessgas im Rahmen gewerblicher oder industrieller Prozesse verwendet werden; der Anschluss- und Benutzungszwang für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke bleibt davon unberührt.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn Anschluss und Benutzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Emissionsschutzes nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere
 - a) bei eigener Abwärmenutzung zu Heizzwecken, z.B. Wärmerückgewinnung beim Passivhaus,
 - b) bei technischer Notwendigkeit der Installation einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage, z. B. wegen Nichteinhaltbarkeit bestimmter Qualitätsanforderungen an die Wärme (Temperatur oder andere Parameter).
- (2) Eine Befreiung kann außerdem erteilt werden, wenn eine andere Wärme- und/ oder Kälteversorgung nicht wesentlich zur Verschlechterung der Luftqualität beiträgt und
 - a) gänzlich oder nahezu immissionsfreie Heizungssysteme (gemessen an den Leit-Emissionsfaktoren No_x , Feinstaub und CO_2) genutzt werden; hierzu zählen erneuerbare Energien, wie z.B. Solarenergie, Erdreich- bzw. geothermische Energie usw.
oder
 - b) ein besonders niedriger Restwärmebedarf besteht.

Wegen der Feinstaubemissionen gelten Holzheizungen nicht als immissionsfrei und begründen daher – auch zur Deckung eines Restwärmebedarfes - keine Befreiung. Zur Deckung des Restwärmebedarfes werden darüber hinaus für strombetriebene Widerstandsheizungen oder Nachtspeicher-Heizungen keine Befreiungen erteilt.

- (3) Für die Bauwerke im Geltungsbereich, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits hergestellt sind oder sich in Bau befinden und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet sind, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang erst zum Zeitpunkt von deren Erneuerung oder der wesentlichen Änderung der baulichen Anlage, spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang durch die Satzung begründet wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, widerruflich oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin beim Betreiber zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen; der Anschluss ist vor Gebrauchsabnahme des Neubaus herzustellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses (so auch der Umfang der Versorgung und die Haftung für Versorgungsstörungen) richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung des Betreibers und dem Versorgungsvertrag zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer oder der Eigentümerin als Endkunden.

§ 8

Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt leistet Gewähr dafür, dass die Fernwärmeversorgung entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Folgen, die sich aus den Anschluss- und Lieferverträgen ergeben.

§ 9

Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten, Entgelte

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wärmeversorgungsanlagen wird vom Betreiber ein Baukostenzuschuss sowie für den Hausanschluss Hausanschlusskosten erhoben (§§ 9, 10 AVBFernwärmeV). Das verbrauchsabhängige Entgelt ergibt sich aus dem mit dem Betreiber abzuschließenden privaten Versorgungsvertrag.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten/Vollstreckung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6, 7) nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.